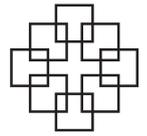


# AMTSBLATT

EVANGELISCHE  
Landeskirche  
Anhalts



2023	Dessau-Roßlau, 30. Juni 2023	Nr. 1	
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
18.04.2023	Kirchengesetz zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems vom 18. April 2023	1/1831-2023	2
31.01.2023	Beschluss des Landeskirchenrates zum EDV-Strategiepapier der AG-Digitalisierung	2/1832-2023	6
31.01.2023	Bekanntmachung zum Zeitraum und der Landeswahlleiterin der Gemeindekirchenrateswahlen im Jahr 2023 gemäß § 18 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts	3/1833-2023	6
30.06.2023	Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan	4/1834-2023	7
27.06.2023	Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf	5/1835-2023	9
30.06.2023	Entwidmung des Jakobusgemeindehauses in der Steneschen Straße 63, 06842 Dessau-Roßlau	6/1836-2023	10
05.05.2023	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis an der Saale und Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis und St. Marien Nienburg	7/1837-2023	10
04.07.2023	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk und Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Leau	8/1838-2023	10
30.06.2023	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	9/1839-2023	11
30.06.2023	Personalien	10/1840-2023	11

**1/1831-2023**

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems vom 18. April 2023, das von der Landessynode auf der 12. Tagung der 24. Legislaturperiode am 14. und 15. April 2023 in Dessau-Roßlau und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 18. April 2023 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 18. April 2023

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## **Kirchengesetz zur Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems vom 18. April 2023**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat gemäß § 51 Buchstabe h der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl.Anhalt 1920 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019 (KABl 2019 S. 34) das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen.

### **Art. 1**

#### **Grundsätze des anhaltischen Verbundsystems**

##### **§ 1**

##### **Kirchengemeindeverbund**

(1) Ein Kirchengemeindeverbund ist ein nach den Bestimmungen des Artikel 2 errichteter Zusammenschluss von Kirchengemeinden.

(2) Die einem Kirchengemeindeverbund angehörenden Kirchengemeinden sind einem Pfarramt im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verfassung zugeordnet. Die Zuordnung ist durch den Landeskirchenrat festzustellen und im Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind gemäß § 8 der Verfassung stimmberechtigtes Mitglied in den Gemeindegemeinderäten.

(4) Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes, die nicht zu den gewählten Gemeindegemeinderatsmitgliedern gehören, können beratend an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. Sie sollen eine verbindliche Einladung erhalten, wenn ein zu ihrem Aufgabenbereich gehörendes Thema Gegenstand der Gemeindegemeinderatssitzung ist.

##### **§ 2**

##### **Mitarbeitendenverbund**

(1) Ein Mitarbeitendenverbund besteht in der Regel aus Pfarrerrin/Pfarrer, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge sowie Mitarbei-

terin/Mitarbeiter für die Verwaltungsaufgaben des Kirchengemeindeverbundes.

(2) Alle Mitarbeitenden nach Absatz 1 sind einem Pfarramt im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verfassung zugeordnet und für die dem Pfarramt zugeordneten Kirchengemeinden und die Erfüllung des Verkündigungsauftrages je nach ihren Aufgaben verantwortlich. Die Zuordnung zum Pfarramt ist durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekanntzugeben. Die Leitung des Pfarramtes obliegt der Pfarrerrin/dem Pfarrer (§ 24 Verfassung).

(3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des dem Pfarramt zugeordneten Mitarbeitendenverbundes ist unter Mitwirkung der zuständigen Kreisoberpfarrerrin/des zuständigen Kreisoberpfarrers je ein Mitglied des Mitarbeitendenverbundes durch die Mitglieder auszuwählen. Zu den Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Mitarbeitendenverbundes gehören insbesondere die Einladung zu regelmäßigen Besprechungen und die Sitzungsleitung dieser Besprechungen. Zudem ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Mitarbeitendenverbundes Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Kreisoberpfarrerrin/den Kreisoberpfarrer in den Angelegenheiten, die den Kirchengemeindeverbund und den Mitarbeitendenverbund betreffen.

(4) Die Kreisoberpfarrerrin/der Kreisoberpfarrer übt die Dienstaufsicht über alle Mitglieder der Mitarbeitendenverbände des Kirchenkreises im Auftrag des Landeskirchenrates aus.

(5) Zur Vermittlung zwischen den Mitgliedern eines Mitarbeitendenverbundes oder zwischen Mitgliedern eines Mitarbeitendenverbundes und Kirchengemeinden ist die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer anzurufen.

(6) Bei Beeinträchtigungen in der Arbeitsweise der Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes unterbreitet die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer dem Landeskirchenrat und dem Mitarbeitendenverbund Vorschläge für deren Bewältigung (einschließlich Versetzung von Mitarbeitenden und Mitteln des Dienstrechts).

### § 3

#### **Einführung und Umsetzung des anhaltischen Verbundsystems**

(1) Bis zum 1. Januar 2030 soll auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Zahl der Pfarrämter angepasst werden. Die Anzahl der Gemeindeglieder soll sich unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und Bedürfnisse angemessen auf die Pfarrämter verteilen. Die Festsetzung der Anzahl der Pfarrämter bleibt einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

(2) Alle Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts sollen bis zum 31. Dezember 2028 zur gemeinsamen Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben Kirchengemeindeverbände gemäß Artikel 1 § 1 errichten.

(3) Die Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer sind beauftragt, Kirchengemeinden ihrer Kirchenkreise bei der Gründung eines Kirchengemeindeverbundes nach Artikel 2 und bei der Umwandlung einer bereits gewählten Form der Zusammenarbeit in einen Kirchengemeindeverbund nach Artikel 2 zu begleiten. Sie haben bei ihren Beratungen auf die Erfüllung der Grundsätze des Artikel 1, insbesondere des Absatzes 1 des § 3, hinzuwirken.

(4) Für Kirchengemeinden, die bis zum 31. Januar 2029 keinem Kirchengemeindeverbund angehören, unterbreitet die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer dem Landeskirchenrat einen Vorschlag für die Zuordnung zu einem Pfarramt. Der Landeskirchenrat prüft sodann die Möglichkeiten des Artikel 2 zur Aufnahme dieser Kirchengemeinden in bestehende Kirchengemeindeverbände und nimmt bis zum 31. Dezember 2029 eine Zuordnung durch Feststellung gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 zu einem bestehenden Pfarramt vor. Die Zuordnung ist im Amtsblatt bekanntzugeben.

### § 4

#### **Personaleinsatz und -beschaffung**

(1) Die Begründung und die Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der privatrechtlich beschäftigten Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes erfolgt durch den Landeskirchenrat. Das Aufstellen von Stellen- und Anforderungsprofilen der Stellen aller Mitglieder eines Mitarbeitendenverbundes erfolgt ebenfalls durch den Landeskirchenrat. Anstellungsträger ist die Landeskirche. Mit dem betroffenen Kirchengemeindeverbund ist vor einer Maßnahme nach Satz 1 Einvernehmen herzustellen. Die Stellungnahme des Kirchengemeindeverbundes holt der Landeskirchenrat über die zuständige Kreisoberpfarrerin/den zuständigen Kreisoberpfarrer ein. Diese/Dieser fügt ihr/sein Votum bei.

(2) Die Festsetzung der Obergrenzen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen einschließlich der Verteilung der Stellen von Mitgliedern der Mitarbeitendenverbände auf die Kirchenkreise und Pfarrämter bleiben einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

(3) Vor einer externen Ausschreibung von Stellen ist vom Landeskirchenrat

- a) ein im Kirchenkreis bestehender Personalüberhang angemessen zu würdigen,
- b) die Stellungnahme des betroffenen Kirchengemeindeverbundes und das Votum des Kreisoberpfarrers einzuholen (Absatz 1 Satz 3 bis 5) und
- c) die Stelle unter den in der Landeskirche bestehenden tätigen Mitarbeitenden der jeweiligen Profession intern auszuschreiben.

(4) Die Personaleinweisung erfolgt durch den Kirchengemeindeverbund. Im Bedarfsfall ist die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer bei der Personaleinweisung hinzuzuziehen.

**Art. 2****Errichtung eines Kirchengemeindeverbundes****§ 1****Satzung**

(1) Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverbund zusammenschließen wollen, vereinbaren zuvor eine Satzung (Anlage Mustersatzung). Die Satzung bedarf der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindekirchenrates und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Satzung eines Kirchengemeindeverbundes im Sinne von Artikel 1 § 1 muss enthalten:

1. die Aufzählung der Mitgliedskirchengemeinden (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern),
2. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbundes (Pfarramt),
3. die Besetzung des Verbundkirchenrates,
4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbundes,
5. den Maßstab, nach dem die Mitgliedskirchengemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
6. die vermögensrechtlichen Folgen bei Austritt und Ausschluss eines Mitglieds,
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes und
8. die §§ 7 und 8 der Mustersatzung im Wortlaut der Mustersatzung.

(3) Soweit in der Satzung des Kirchengemeindeverbundes Aufgaben übertragen werden, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Kirchengemeindeverbund über.

(4) Die Genehmigung des Landeskirchenrates ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Landeskirchenrat im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen. Ein Kirchengemeindeverbund entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, sofern in der Satzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Im Fall des Artikel 1 § 3 Absatz 4 kann der Landeskirchenrat den Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung oder zum Anschluss an einen Kirchengemeindeverbund setzen. Kommt der Kirchengemeindeverbund innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Kirchengemeindeverbund bilden oder die Kirchengemeinden an bestehende Kirchengemeindeverbände anschließen. Der Landeskirchenrat erlässt in diesem Fall die Satzung oder ändert die bestehenden Satzungen. Die beteiligten Kirchengemeinden sind vorher zu hören. Die Anhörung erfolgt durch die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer.

(6) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedskirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverbund bleibt die Zuordnung der Kirchengemeinden zum Pfarramt bestehen.

**§ 2****Verbundkirchenrat**

(1) Organ eines Kirchengemeindeverbundes ist der Verbundkirchenrat.

(2) Der Verbundkirchenrat besteht aus mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Mitgliedskirchengemeinde. Vertreterinnen/Vertreter von Mitgliedskirchengemeinden müssen dem Gemeindekirchenrat der Mitgliedskirchengemeinde angehören. Die Satzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitgliedskirchengemeinden mehrere Vertreterinnen/Vertreter in den Verbundkirchenrat entsenden. Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes dem Verbundkirchenrat angehören.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass Einrichtungen der Kirchengemeinden oder Einrichtungen Dritter, die mit den Kirchengemeinden zusammenwirken, Vertreterinnen/Vertreter in den Verbundkirchenrat zur Mitberatung entsenden können.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Verbundkirchenrat verbindlich für alle Mitgliedskirchengemeinden. Die Rechte der Mitgliedskirchengemeinden als eigenständige Kirchengemeinden bleiben unberührt. Für die Arbeitsweise, insbesondere die Beschlussfähigkeit, gilt das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates in Entsprechung.

(5) Der Verbundkirchenrat wird geleitet und nach außen vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Für die Wahl und die Besetzung gilt § 14 der Verfassung in Entsprechung.

(6) Kirchengemeinden können ihren in den Verbundkirchenrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen erteilen.

(7) Mitglieder des Mitarbeitendenverbundes, die nicht dem Verbundkirchenrat angehören, können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Sie sollen eine verbindliche Einladung erhalten, wenn ein zu ihrem Aufgabenbereich gehörendes Thema Gegenstand der Verbundkirchenratsitzung ist.

**§ 3****Verwaltungsordnung und Finanzen**

(1) Die kirchliche Verwaltungsordnung findet auf den Kirchengemeindeverbund im Sinne von Artikel 1 § 1 Anwendung.

(2) Der Kirchengemeindeverbund kann zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedskirchengemeinden eine Umlage erheben, soweit dies in der Satzung geregelt ist. Die Höhe der Umlage wird für jedes Haushaltsjahr zum Ende des vorherigen Haushaltsjahres durch den Verbundkirchenrat beschlossen. Wird eine Umlage erhoben, ist durch den Verbundkirchenrat ein Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu beschließen. Näheres regelt die kirchliche Verwaltungsordnung.

**§ 4****Kirchenrechtliche Vereinbarungen**

(1) Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbundes können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften hoheitliche Aufgaben im Sinne des Umsatzsteuerrechtes für alle Mitgliedskirchengemeinden erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über.

(2) Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuss gebildet wird.

(3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Artikel 2 § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, so kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung setzen. Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Landeskirchenrat die Vereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Mitgliedskirchengemeinden zu hören. Die Anhörung erfolgt durch die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer.

**§ 5****Änderung der Satzung und Auflösung**

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Kirchengemeindeverbundes bedürfen der Zustimmung von je 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates jeder Mitgliedskirchengemeinde und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Artikel 2 § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Kirchengemeinden nach der Auflösung des Kirchengemeindeverbundes anderen Pfarrämtern zuordnen. Die Zuordnung ist im Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Der Kirchengemeindeverbund gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

**Art. 3****Inkrafttreten, Evaluationsklausel und Personen- und Funktionsbezeichnungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien außer Kraft.

(3) Dieses Kirchengesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten vom Landeskirchenrat evaluiert. Dabei ist vor allem zu untersuchen, ob die in Artikel 1 § 3 genannten Fristen und Zielsetzungen eingehalten werden können und die weiteren Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zur Einhaltung der in Artikel 1 § 3 genannten Fristen und Zielsetzungen einer Anpassung bedürfen. Die Evaluation ist

binnen 6 Monaten abzuschließen. Der Landeskirchenrat unterrichtet nach Beratung in der Kirchenleitung die Landessynode über das Ergebnis der Evaluation. In der Folge wird alle zwei Jahre dem Ordnungs- und Struktur Ausschuss durch den Landeskirchenrat Bericht erstattet. Der Ausschuss informiert die Landessynode, sofern es für erforderlich gehalten wird.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils für alle Menschen in ihrer geschlechtlichen Vielfalt.

*Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen.*

**2/1832-2023**

Nachstehend wird das EDV-Strategiepapier der AG-Digitalisierung, dem sich der Landeskirchenrat mit Beschluss vom 31. Januar 2023 angeschlossen hat, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2023

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**EDV–Strategiepapier der AG-Digitalisierung**

**Präambel:** Ziel dieses Papiers ist es, zwei Linien für den Umgang mit Hard- und Software in den Gemeinden und den Verbänden der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu schaffen.

**Hardware:** Die Beschaffung von Hardware zur Ausstattung der Mitarbeitenden im Pfarrdienst, der Gemeindepädagogik, der Kirchenmusik und für die Verwaltungskräfte soll dezentral über die Gemeinden/Verbände erfolgen, in denen die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit ausüben. Die Gemeinden/Verbände haben als „Haupterfüllungsort“ der Tätigkeit für eine angemessene Ausstattung Sorge zu tragen. Art und Umfang der Ausstattung sollte stets in Zusammenarbeit zwischen den Konventen der Professionen, der AG Digitalisierung und der EDV-Abteilung des Landeskirchenamtes beraten werden.

Die AG Digitalisierung stellt je Profession einen Vorschlag auf, der Anlage zu diesem Strategiepapier ist. Über diesen Vorschlag hinaus sollte die Kommunikation zwischen Gemeinde/ Verbund und dem Angestellten gefördert und auf individuelle Vorstellungen, Gegebenheiten und Wünsche beider Seiten eingegangen werden.

Der Hardware-Support erfolgt über den Händler ohne Zutun des Landeskirchenamtes.

**Software:** Das Landeskirchenamt stellt bestimmte Zugänge, Lizenzen, Programme und Portale zur Verfügung. Jeder hauptamtliche Mitarbeitende im Umfeld der Evangelischen Landeskirche Anhalts erhält bei Aufnahme der Tätigkeit eine @kirchenehalt-Mailadresse. Diese Mailadresse ist mit einem Microsoft Arbeitskonto und einer Office-E1-Lizenz verbunden. Jeder Mitarbeitende profitiert hierdurch von folgenden Vorteilen (Stand Oktober 2022):

- 50 GB Speicher für Mails
- 1 TB Onlinespeicher OneDrive
- Web-Basierte Microsoft Office 365 Anwendungen (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, ...)
- Chat-, Videochat-, SharePoint-Funktionen via Microsoft Teams
- Verwendung mit Apps auf Mobilgeräten wie Smartphone und Tablet

Zur Sicherung eines allgemeinen Qualitätsstandards werden Zugänge zu den Programmen KirA und KFM über Horizon zur Verfügung gestellt. Horizon ist betriebs-systemunabhängig erreichbar. Darüber hinaus ist die EDV-Abteilung der Landeskirche beratend für Anschaffung von Spezialsoftware oder Lizenzen tätig.

Der Software-Support für angeschaffte Spezialsoftware erfolgt über den Entwickler/Händler (ggf. gesonderte Vereinbarungen erforderlich) ohne Zutun des Landeskirchenamtes.

**3/1833-2023**

Der Landeskirchenrat gibt bekannt:

Für die Wahl der Gemeindekirchenräte im Jahr 2023 wird gemäß § 18 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts der Zeitraum vom 1. Oktober bis 5. November 2023 festgelegt.

Frau Oberkirchenrätin Franziska Bönsch wird als Landeswahlleiterin gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts benannt. Als stellvertretender Landeswahlleiter wird Herr Oberkirchenrat i. R. Manfred Seifert benannt.

Dessau-Roßlau, 31. Januar 2023

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**4/1834-2023**

Nachstehend wird die mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 30. Mai 2023 in Kraft gesetzte Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2023

Matthias Kopischke  
Oberkirchenrat

**Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan**

**§ 1  
Förderung**

(1) Gefördert werden Kinder- und Jugend- und Konfirmandenfreizeiten der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Tagesveranstaltungen mit Bildungscharakter sind ebenfalls ab 6 Bildungsstunden förderfähig. Dies können sein: Kinder- und Jugendtage, Kinderbibeltage, Tagesveranstaltungen für Konfirmanden. Nicht bezuschusst werden:  
- kontinuierliche Angebote (regelmäßig stattfindende Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen),  
- Jugend- und Familiengottesdienste,  
- Gemeindefeste oder  
- Teilnahme an Veranstaltungen, die schon durch das Kinder- und Jugendpfarramt gefördert werden (z. B. Konfiscamps, Jugendfestival, Konfirmandentag etc).

(3) Die Förderung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes ist möglich.

(4) Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ist die für die Förderung vorgesehene Summe erschöpft, werden keine weiteren Zuschüsse gewährt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Auszahlungen aus dem landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan erfolgen grundsätzlich nicht auf Privatkonten.

**§ 2  
Antrag**

(1) Anträge auf einen Zuschuss können Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts an das Kinder- und Jugendpfarramt stellen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die überregional arbeiten.

(2) Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

(3) Der Antrag kann formlos (per Post oder E-Mail) erfolgen. Dabei sind die Art der Veranstaltung, Ort, Zeit-

raum und die Anzahl der zu fördernden Personen anzugeben.

(4) Antragsfrist ist der 1. März eines Jahres. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 3  
Höhe der Förderung**

(1) Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 26 Jahren gewährt. Ein Betreuer je angefangene 7 Teilnehmende ist förderfähig. Bei Maßnahmen mit bis zu 7 Teilnehmenden ist die Förderung einer männlichen und einer weiblichen Betreuerin möglich. Die Fördersätze je Kalendertag betragen:

	€ je Tag und Teilnehmer
für Kinder- und Jugendfreizeiten	6,00
für Kinder- und Jugendfreizeiten in Gernrode	9,00
für Konfirmandenrüten	8,00
für Konfirmandenrüten in Gernrode	11,00
für Tagesveranstaltungen	6,00

(2) Zuschüsse werden vor allem für Teilnehmer aus dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts gewährt. Maximal 10 % der Teilnehmenden können auch aus anderen Landeskirchen stammen.

(3) Die Höhe der ausgezahlten Mittel richtet sich nach den tatsächlich teilnehmenden Kindern und Jugendlichen. Eine Überfinanzierung der Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Veranstaltungen werden nicht zu 100 % gefördert. In jedem Fall haben die Kirchengemeinden in angemessener Weise einen Eigenbeitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten. Dies kann durch erhobene Teilnehmerbeiträge erfolgen.

**§ 4****Inklusionsbedingter Mehraufwand**

(1) Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Normalität werden, weshalb auch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gefördert werden.

(2) Gefördert wird ein inklusionsbedingter Mehraufwand für die entsprechenden Teilnehmenden (z. B. zusätzliche Assistenz, Miete behindertengerechter Fahrzeuge, Übersetzung von Texten in verständlicher Sprache etc.) Nicht gefördert werden Investitionskosten.

(3) Der Förderhöchstsatz beträgt max. 20 % des nachgewiesenen Mehraufwandes. Dieser ist mit der Antragstellung im Vorfeld der Maßnahme anzuzeigen und zu beschreiben. Ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan ist einzureichen.

(4) Über die genaue Höhe wird im Kinder- und Jugendpfarramt separat entschieden.

**§ 5****Härtefallregelung**

(1) Die Regelung für Hilfsbedürftige als „Härtefallregelung“ soll jungen Menschen (Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen) ermöglichen, an angemessenen und altersgerechten Angeboten und Projekten der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien teilzunehmen, auch wenn deren Familien dies nicht vollständig finanzieren können.

(2) Finanziell unterstützt wird die Teilnahme junger Menschen unter 27 Jahren für die Teilnahme

1. an Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten,
2. an Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen,
3. an Kinder- und Jugendtagen,
4. an Ehrenamtlichenschulungen einschließlich Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica) und der Kindergruppenleiter-Card (Kileica) sowie
5. an Konfirmandenrüstzeiten.

(3) Eine weitere Förderung durch Stiftungen, Privatpersonen oder die durch die Initiative der Diakonie Mitteldeutschland „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist anzugeben, um eine „Überförderung“ zu unterbinden.

(4) Die Maßnahmenträger beantragen die Unterstützungsleistung gegenüber dem Kinder- und Jugendpfarramt unter Nennung des Namens und einer kurzen Begründung. Mit Unterschrift bescheinigen sie die Förderfähigkeit.

(5) Die Höhe der Unterstützung: beträgt 50 % des Teilnehmendenbeitrages, maximal jedoch 200,00 €.

**§ 6****Verwendungsnachweis**

(1) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen im Kinder- und Jugendpfarramt einzureichen. Später oder unvollständig eingehende Abrechnungen werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Abrechnungsformblatt mit dem Nachweis über die entstandenen Kosten und
- einer Teilnehmendenliste mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Veranstaltung, Name, Vorname, Wohnort, Alter und persönliche Unterschrift der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen, Anzahl der Tage, an denen die Teilnehmenden anwesend waren.

Die Teilnehmendenliste des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sollte bevorzugt verwendet werden. Es ist aber auch möglich, eine eigene Liste mit den geforderten Angaben zu erstellen. Nicht akzeptiert wird die Teilnehmendenliste der Evangelischen Erwachsenenbildung.

(3) Bei Tagesveranstaltungen ist zusätzlich das Programm mit dem Nachweis über 6 Bildungsstunden (1 Bildungsstunde = 45 Minuten) einzureichen.

(4) Für Abrechnungen des inklusionsbedingten Mehraufwandes ist dieser mit Belegen nachzuweisen.

**§ 7****Bewilligung**

(1) Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Gewährung/Nichtgewährung der Förderung.

(2) Finden beantragte und geförderte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Kinder- und Jugendpfarramt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

*Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.*

**5/1835-2023**

Nachstehend wird die am 27. Juni 2023 mit Beschluss des Landeskirchenrates genehmigte Vereinigungssatzung zur Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf vom 15. Mai 2023 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 27. Juni 2023

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

## Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt haben auf Grundlage des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 29. November 2005 auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. Mai 2023 den Zusammenschluss beschlossen. Hierzu wird folgendes vereinbart:

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt schließen sich zum 1. Juli 2023 zusammen. Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt.
2. Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf hat nach den Bestimmungen der Siegelordnung nebenstehendes Aussehen mit Umschrift:
 


3. Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf ist das Regionalpfarramt Roßlau-Weiden in 06862 Dessau-Roßlau, Große Marktstraße 9.
4. Die Mitglieder der Gemeindekirchenräte bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Zur Neuwahl des Gemeindekirchenrates werden zwei Wahlbezirke gebildet, die jeweils die ehemaligen Kirchengemeinden Meinsdorf und Mühlstedt umfassen.
5. Für die neu gebildete Kirchengemeinde wird eine gemeinsame Kirchenkasse geführt und ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt. Bis zum 31. Dezember 2023 werden die Haushalte der beiden Kirchengemeinden getrennt geführt. Ebenfalls erfolgt die Rechnungslegung für das Jahr 2023 getrennt. Ab 2024 gibt es einen gemeinsamen Haushalt.
6. Jede Kirchengemeinde stellt ein Inventarverzeichnis mit Stand vom 15. Mai 2023 auf.
7. Die finanziellen Mittel der Kirchengemeinde Meinsdorf, die bis zum 31. Dezember 2023 vorhanden sind, werden ab 2024 für den allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde Mühlstedt-Meinsdorf, insbesondere für die Sanierung/Neuanschaffung der Orgel der Mühlstedter Kirche verwendet.
8. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Sie wird mit der Genehmigung rechtswirksam.

Dessau-Roßlau, 15. Mai 2023

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Meinsdorf:

Unterschrift der Gemeindekirchenratsvorsitzenden Uta Dreibrodt

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlstedt:

Unterschrift des Gemeindekirchenratsvorsitzenden Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies

Unterschrift des Verfahrensbeauftragten:  
Unterschrift Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Dessau-Roßlau, 27. Juni 2023  
Unterschrift Oberkirchenrätin Franziska Bönsch

**6/1836-2023**

Der Landeskirchenrat gibt die Entwidmung des Jakobusgemeindehauses in der Steneschen Straße 63, 06842 Dessau-Roßlau bekannt.

*»Gedenkt nicht an das Frühere und achtet nicht auf das Vorige! Denn siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?«*

(Jesaja 43,18-19)

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde hat nach Beratung mit dem Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 6. März 2023 die Entwidmung des Jakobusgemeindehauses in der Steneschen Straße 63, 06842 Dessau-Roßlau beschlossen. Der Landeskirchenrat erteilte die gemäß § 45 Absatz 3 der Kirchlichen Verwaltungsordnung erforderliche Genehmigung mit seinem Beschluss Nr. 2 vom 21. März 2023. Der feierliche Entwidmungsgottesdienst fand am 25. Juni 2023 statt.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2023

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

**7/1837-2023**

Nebenstehend wird das am 2. Mai 2023 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 17. April 2023 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis an der Saale bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis und St. Marien Nienburg außer Kraft gesetzt. Die Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Altenburg und Wedlitz-Wispitz wurden zum 1. Januar 2023 außer Kraft gesetzt (KABl 2022 S. 36).

Dessau-Roßlau, 5. Mai 2023

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

Neues Siegel:



Altes Siegel:

**8/1838-2023**

Nebenstehend wird das am 30. Juni 2023 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 23. Mai 2023 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Cörmigk bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußnitz-Leau außer Kraft gesetzt. Die Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern wurden zum 1. Januar 2023 außer Kraft gesetzt (KABl 2022 S. 37).

Dessau-Roßlau, 4. Juli 2023

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

Neues Siegel:



Altes Siegel:



**9/1839-2023**

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2023

Franziska Bönsch  
Oberkirchenrätin

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABl 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter [www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung](http://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung) zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2023 vom 22. November 2022	1. Dezember 2022	KABl 2022 S. 14
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2022	1. Dezember 2022	KABl 2022 S. 19
Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg, St. Johannis und St. Marien Nienburg sowie Wedlitz-Wispitz	16. Dezember 2022	KABl 2022 S. 34
Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Preußnitz-Leau, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern	3. Februar 2023	KABl 2022 S. 35
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii Altenburg und Wedlitz-Wispitz	16. Dezember 2022	KABl 2022 S. 36
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Biendorf, Cörmigk, Wiendorf-Gerlebogk und Wohlsdorf-Cröchern	3. Februar 2023	KABl 2022 S. 37

**10/1840-2023**

**Personalia**

**Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:**

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 20. März 2023*  
Die Kirchenleitung beschließt, Andreas Janßen mit der Versehung der pfarramtlichen Aufgaben im Verband Dessau-Innenstadt-Süd (Evangelische Stadtgemeinde an der Mulde Dessau und Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Kreuz) mit Wirkung vom 1. April 2023 zu beauftragen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird über die Fortsetzung zu entscheiden sein.

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 17. April 2023*  
Nachdem der Befragungskonvent für den Kirchenkreis Dessau am 23. März 2023 für Pfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch gemäß § 37 Absatz 2 der Kirchenver-

fassung votiert hat, wird Pfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch nach § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Juni 2023 für die Dauer von 8 Jahren zur Kreisoberpfarrerin des Kirchenkreises Dessau berufen. Die Berufung endet mit Eintritt in den Ruhestand.

*Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 17. April 2023*  
Die Kirchenleitung beschließt, dass Herr Pfarrer Thomas Pfennigsdorf gemäß § 88 Absatz 1 PfdG.EKD auf seinen Antrag vom 22. Dezember 2022 hin mit Wirkung zum 1. September 2023 in den vorzeitigen dauerhaften Ruhestand versetzt wird.

**Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:**

*Sitzungsbeschluss Nr. 8 vom 18. April 2023*

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Pfarrerin Christiane Böttcher mit Wirkung vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den Schulen in Köthen und Bernburg für das Schuljahr 2023/2024 im Dienstumfang von 100 % einzusetzen. Der Dienst als Schulpfarrerin in der Evangelischen Landeskirche Anhalts setzt die Beurlaubung von Pfarrerin Christiane Böttcher durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 voraus. Dies wurde im Schreiben vom 12. April 2023 durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mitgeteilt.

*Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 25. April 2023*

Herrn Pfarrer Michael Bertling wird für seine Tätigkeit als Pfarrer und stellvertretender Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises Köthen der Dienstsitz Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau, zugewiesen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 23. Mai 2023*

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Pfarrerin Peggy Rotter einen Predigttauftrag ab dem 1. Juni 2023 im Gemeindeverbund „ACT“ in Dessau zu erteilen. Frau Pfarrerin Rotter wird darüber hinaus eine Jugendgruppe in der Innenstadt Dessau organisieren.

*Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 25. April 2023*

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Achim Detmers auf Grund seines Antrags vom 21. April 2023 ab 1. Juni 2023 für seinen Dienst in der Ev.-Ref. Kirche zu beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung ist unbefristet bis zum Eintritt in den Ruhestand.

*Sitzungsbeschluss Nr. 7 vom 25. April 2023*

Der Landeskirchenrat beschließt, Herrn Pfarrer Arne Tesdorff auf Grund seines Antrags vom 21. April 2023 ab 1. Juli 2023 für seinen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Mitteldeutschland zu beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung ist unbefristet bis zum Eintritt in den Ruhestand.

**Wir gedenken**



»Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen.«

(Titus 2,11)

**Ute Kral, Leiterin der Landeskirchenkasse**

Am 10. März 2023 ist die langjährige Leiterin der Landeskirchenkasse im Alter von 79 Jahren verstorben.

**Pfarrer i. R. Gerhard Wagenblaß**

Am 7. Juni 2023 ist Herr Pfarrer i. R. Gerhard Wagenblaß im Alter von 88 Jahren verstorben.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

**Erscheint nach Bedarf**

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag  
Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrätin Franziska Bönsch · Schriftleitung: Felix Meirich  
Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau · Ruf: (0340) 25 26-0 · landeskirchenamt@kircheanhalt.de  
[www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen](http://www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen)